



stadt  
**alzenau**

# Amtsblatt der Stadt Alzenau

---

Nr. 13

Alzenau, 6. Mai 2026

99

---

## **Inhaltsverzeichnis:**

1	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau	100
2	Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Alzenau	105

**Amtliche Bekanntmachung****Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Entgelten für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau vom 4. Mai 2026**

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1****Gebühren und Entgelte**

- (1) Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Stadt Alzenau (Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kindergärten, Häuser für Kinder und Horte) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren bestimmt sich nach § 5 dieser Satzung. Die Gebühr wird auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (2) Für das Mittagessen, das ein Kind einnimmt, wird der Selbstkostenpreis als Entgelt erhoben. Dieser beträgt für Krippenkinder (1 bis 3 Jahre) täglich 2,65 Euro und in Kindertagesstätten/-gartengruppen täglich 4,40 Euro. Im Hort beträgt der Preis pro Essen 4,60 Euro.
- (3) Das Mittagessen wird in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten in einer Monatspauschale abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt ist grundsätzlich für jeden Kalendermonat während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) zu entrichten. Für Schließ- und Abwesenheitszeiten (Brückentage, Fortbildungstage, Erkrankung, Urlaub des Kindes) wird pauschal im Monat August kein Entgelt erhoben.

**Monatspauschalen für Mittagessen der Krippenkinder (bis 3 Jahre):**

1 x pro Woche	11,00 €
2 x pro Woche	21,00 €
3 x pro Woche	31,00 €
4 x pro Woche	41,00 €
5 x pro Woche	51,00 €
Einzelessen	2,65 €

**Monatspauschalen für Mittagessen der Kindergartenkinder (ab 3 Jahren):**

1 x pro Woche	18,00 €
2 x pro Woche	34,00 €
3 x pro Woche	50,00 €
4 x pro Woche	66,00 €
5 x pro Woche	82,00 €
Einzelessen	4,40 €

- (4) Für die pädagogischen Arbeitsaufwendungen, insbesondere für Bastel- und Verbrauchsmaterialien, Kita-App usw., wird zusätzlich ein monatliches Entgelt von 6 Euro je Kind erhoben. Das Entgelt wird auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fällig.
- (5) In der Krippe wird für die Verwendung von Pflegemitteln und Windeln ein monatliches Entgelt in Höhe von 10 Euro je Kind erhoben.

- (6) Die Buchung der Betreuungszeit sowie der Essenstage ist für ein Jahr verbindlich. Eine Änderung der Betreuungszeiten und/oder der Anzahl der Essenstage ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres kostenfrei. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an. Eine Veränderung ist spätestens zum 15. eines Monats anzuzeigen und wird nach Verarbeitung der Umbuchung fällig.
- (7) Für die erstmalige Anmeldung in eine Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Alzenau wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro zur Zahlung fällig. Die Gebühr wird einmalig erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sowie der Entgelte für das Mittagessen und für pädagogische Arbeitsaufwendungen sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sowie das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr, das Entgelt für pädagogische Arbeitsaufwendungen sowie die Monatspauschale für Mittagessen in den Bereichen Krippe und Kindergarten sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig, das Entgelt für das Mittagessen im Hort nach Ablauf eines Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in voller Höhe erhoben, auch wenn die Betreuungseinrichtung aufgrund „höherer Gewalt“ temporär schließen muss (z.B. behördliches Betretungs- und/oder Betreuungsverbot) oder bei verkürzten Öffnungszeiten.

## **§ 4**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne von § 1 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit) gemäß den monatlichen Gebührensätzen in § 5 dieser Satzung.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt Alzenau durch Anmeldung und Zusage vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheit- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließstage bleiben unberücksichtigt.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

**§ 5****Höhe der Benutzungsgebühr**

Für die einzelnen Einrichtungsformen werden nachstehende Gebühren erhoben:

**1. Kinderkrippengruppen**

Stunden/pro Tag	Gebührensätze ab 01.09.2026	Gebührensätze ab 01.09.2027	Gebührensätze ab 01.09.2028
bis 4	226 €	237 €	249 €
bis 5	252 €	265 €	278 €
bis 6	273 €	287 €	301 €
bis 7	294 €	309 €	324 €
bis 8	315 €	331 €	347 €
bis 9	336 €	353 €	370 €

**2. Kindergärten/Kindertagesstätten/Häuser für Kinder**

Stunden/pro Tag	Gebührensätze ab 01.09.2026	Gebührensätze ab 01.09.2027	Gebührensätze ab 01.09.2028
bis 4	116 €	121 €	127 €
bis 5	168 €	176 €	185 €
bis 6	189 €	198 €	208 €
bis 7	210 €	221 €	232 €
bis 8	226 €	237 €	249 €
bis 9	242 €	254 €	266 €

Stichtag für den Wechsel der Monatsgebühr ist der Erste des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet (3. Geburtstag).

### 3. Kinderhort

Stunden/pro Tag	Gebührensätze ab 01.09.2026	Gebührensätze ab 01.09.2027	Gebührensätze ab 01.09.2028
bis 4	147 €	154 €	162 €
bis 5	168 €	176 €	185 €
bis 6	189 €	198 €	208 €
bis 7	210 €	221 €	232 €
bis 8	263 €	276 €	289 €

- (1) Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Alzenau haben, gelten die Gebühren in Höhe der jeweils gültigen Fassung. Auf diese wird ein Aufschlag von 30 % erhoben.
- (2) Für Kinder von auswärtigen Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten können auf Antrag Ermäßigungen gewährt werden.

## § 6

### Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft der Stadt Alzenau, wird die Benutzungsgebühr gemäß § 5 Nrn. 1 bis 3 für das 2. Kind und jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt. Je Kind kann immer nur eine Ermäßigung gewährt werden. Die Ermäßigung wird jeweils für das ältere Kind gewährt.
- (2) Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Ein entsprechender Nachweis über den Besuch der jeweiligen Einrichtung ist von diesen zu erbringen. Die Anzahl der in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist spätestens 14 Tage vor Beginn des Betreuungsverhältnisses des Kindes, durch das die Ermäßigung ausgelöst wird, durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Betreuungsgebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen sind der Einrichtung anzuzeigen, die das ältere Kind aufgenommen hat.

## § 7

### Gebührentlastung

- (1) In den Kindertagesstätten wird die Besuchsgebühr nach § 5 Nrn. 1 und 2 um den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sowie der dazu erlassenen Ausführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag reduziert. Die Gebührentlastung gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Besuchsgebühr.
- (2) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert.
- (3) Bei einer Eingewöhnung ab dem 15. eines Monats wird für diesen Monat nur die halbe Monatsgebühr berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 2026 außer Kraft.

Alzenau, 4. Mai 2026

Stadt Alzenau

gez.

***Stephan Noll***

Erster Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung****Benutzungs- und Gebührenordnung der  
Stadtbibliothek Alzenau vom 4. Mai 2026****1. Allgemeines**

Die Stadtbibliothek Alzenau ist eine öffentliche Einrichtung. Der kostenlose Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek wird allen Personen zu den Öffnungszeiten ermöglicht.

**2. Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage gegen Entrichtung einer Jahres- oder Monatsgebühr Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen.

**3. Anmeldung**

3.1 Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

3.2 Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch die eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt; der Verlust ist der Stadtbibliothek anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen. Bei Ersatz eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Gebühr erhoben. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.4 Alternativ kann der Benutzer auch eine bereits vorhandene Alzenau Card nutzen.

3.5 Bei Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Unterschrift zur Anerkennung der geltenden Benutzungsordnung zu leisten.

3.6 Auf kostenfreie Ausweise können ausschließlich altersentsprechende Medien entliehen werden.

**4. Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

4.1 Alle Medien werden nur gegen Vorlage des Benutzerausweises ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

**Leihfristen**

Bücher, Spiele, Hörbücher	Vier Wochen
Zeitschriften, Kinder- und Jugendhörmedien, Sach- und Spielfilme, Konsolenspiele, Bibliothek der Dinge	Zwei Wochen
Noten	Acht Wochen

4.2 Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Benachrichtigung erfolgt entweder schriftlich, per E-Mail oder SMS.

4.4 Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

4.5 Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

## **5. Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch die Fernleihe nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Richtlinien werden in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

## **6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung**

6.1 Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises oder der Alzenau Card entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

6.5 Für Schäden, die dem Entleiher von AV-Medien und Computersoftware entstehen, ist jede Haftung der Stadtbibliothek ausgeschlossen.

## **7. Makerspace**

7.1 Zur Nutzung des Makerspace ist nur berechtigt, wer eine Einführung in die Geräte durch das Bibliothekpersonal absolviert hat.

7.2 Während der Nutzung der Geräte haftet der Benutzer für durch unsachgemäße Verwendung entstandene Schäden.

7.3 Das Bibliothekspersonal hat jederzeit das Recht, die Nutzungserlaubnis zu entziehen.

## 8. Gebühren

8.1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek gelten folgende Gebühren:

### Jahresgebühren

Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	frei
Erwachsene	36 Euro
Erwachsene mit Erstwohnsitz in Alzenau	24 Euro
Jedes weitere volljährige im selben Haushalt wohnende Familienmitglied, Schwerbehinderte und Besitzer einer Ehrenamtskarte	50 % Ermäßigung

### Monatsgebühren (30 Tage)

Erwachsene	4 Euro
Erwachsene mit Erstwohnsitz in Alzenau	2 Euro

### Versäumnisgebühren

Je Medium und je angefangene Woche	
Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	0,25 Euro / Medium je angefangene 1. Verzugswoche 0,50 Euro / Medium je weitere angefangene Verzugswoche
Jugendliche ab 14 Jahren/Erwachsene	0,50 Euro / Medium je angefangene 1. Verzugswoche 1,00 Euro / Medium je weitere angefangene Verzugswoche

**Bearbeitungsgebühren**

Benachrichtigung per Post	2 Euro
Benachrichtigung per E-Mail	frei
Mahngebühr bei Erstellung einer Rechnung	5 Euro
Ersatzausweis	5 Euro
Fernleihe aus bayerischem Leihverkehr für Schüler	3 Euro
Fernleihe aus bayerischem Leihverkehr für Erwachsene	6 Euro
Fernleihe aus deutschem Leihverkehr für Schüler	5 Euro
Fernleihe aus deutschem Leihverkehr für Erwachsene	8 Euro
Fernleihkopien	3 Euro
Ersatz von RFID-Etiketten	3 Euro
Ausdrucke/Kopien (A4) schwarz/weiß	0,20 Euro
Ausdrucke/Kopien (A4) farbig	0,60 Euro

8.2 Sechs Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien auf dem Rechtsweg eingezogen. Dem Entleiher werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Medien in Rechnung gestellt.

8.3 Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine Mahnung erhalten hat.

8.4 Für die Nutzung des Makerspace muss ein Berechtigungspass erstanden werden. Dieser berechtigt entweder ein Jahr oder einen Tag lang für die Nutzung. Weiterhin werden über die Ermittlung des verbrauchten Materials Gebühren erhoben.

**Makerspacenutzung**

Makerspace-Pass 1 Jahr	8,00 Euro
Makerspace-Pass einmalige Nutzung	2,00 Euro
Material Filament PLA pro 50 g	1,50 Euro

8.5 Die Einführung zur Nutzung der 3D Drucker ist kostenfrei. Für Schulungszwecke können beim Einführungstermin bis zu 50g Material kostenfrei verwendet werden.

**9. Hausordnung**

Jeder Benutzer erkennt die von dem Kulturforum erlassene Hausordnung an.

## **10. Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

## **11. Datenschutz**

Die Stadtbibliothek Alzenau erhebt und speichert die für die Dienstleistungen einer Bibliothek erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzenden (Datenverarbeitung) und nutzt sie ausschließlich für ihre Zwecke (siehe Anlage Datenschutz für die Stadtbibliothek Alzenau).

## **12. Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 1. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 21. Mai 2021 außer Kraft.

Alzenau, den 4. Mai 2026

Stadt Alzenau

gez.

***Stephan Noll***

Erster Bürgermeister